



**Gewerbeaufsicht  
in Niedersachsen**



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Hildesheim**

Behörde für Arbeits-, Umwelt-  
und Verbraucherschutz

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim  
Goslarsche Straße 3 • 31134 Hildesheim

Terma GmbH  
Osterwalder Str. 12  
30827 Garbsen

Bearbeitet von: Dietmar Stolla

E-Mail: dietmar.stolla@gaa-hi.niedersachsen.de

**Zentrale Unterstützungsstelle  
Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG)**

Busverbindung ab Hauptbahnhof  
Linie 1 bis Rathausstraße  
Linie 2 bis Schuhstraße

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Schreiben vom 01.07.2015

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
62814-100 / Terma

Durchwahl 05121/163-130  
Fax 05121/163-339

Hildesheim  
17.12.2015

**Freiwillige Rücknahme nach § 26 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG);  
Freistellung von den Nachweispflichten nach § 50 Abs. 1 KrWG sowie von der  
Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG;  
Antrag vom 01.07.2015**

Der Bescheid vom 17.05.2013 (Az.: w. o.) wird hiermit aufgehoben. Es ergeht auf den o. g. Antrag folgender Änderungsbescheid:

## **I. Freistellungsbescheid**

Freistellungsbescheidnummer<sup>1</sup>: **CFB000000031**  
Erzeugernummer<sup>2</sup>: **CF0000021**

Gemäß § 26 Abs. 3 KrWG wird die Firma (Hersteller/Vertreiber):

**Terma GmbH  
Osterwalder Str. 12  
30827 Garbsen**

von den Nachweispflichten nach § 50 Abs. 1 KrWG i. V. m. der Nachweisverordnung (NachwV) sowie von der Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG i. V. m. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV) für die nachfolgend genannte(n) Abfallart(en) befreit:

<sup>1</sup> 12-stellige Nummer (1. Stelle Landeskenner, 2.-3. Stelle FB für Freistellungsbescheid, 4.-12. Stelle Zählnummer)

<sup>2</sup> 9-stellige Kennnummer gemäß § 28 NachwV (ohne Prüfziffer) des Antragstellers (Hersteller/Vertreiber)

**Tabelle 1: Abfälle**

<b>Abfall-Schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
070601	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
140603	* andere Lösemittel und Lösemittelgemische

Der/Die folgende(n) Entsorgungsweg(e) ist/sind Bestandteil dieses Bescheides:

Die Abfälle (Tabelle 1) werden direkt zu den Werken (Tabelle 2) der Terma GmbH in Garbsen (Entsorgernummer: C8L300000) oder in 91443 Scheinfeld, Bauhofstr. 1 (Entsorgernummer: I575S0003) verbracht (Input). Anschließend werden die Flüssigkeiten auf Grundlage bestehender Genehmigungen sortenrein in größere, transportfähige Behälter gepumpt und über das Abfallnachweisverfahren in entsprechende Entsorgungsanlagen entsorgt (Output).

**Tabelle 2: Entsorgungsanlagen**

<b>Abfall-schlüssel</b>	<b>Einsammlungs-/ Rücknahmegebiet</b>	<b>Anlage oder Einrichtung, in der die Abfälle zurückgenommen werden (Entsorgernummer, falls nicht vorhanden Erzeugernummer)</b>	<b>Anlage oder Einrichtung, in der die Abfälle zurückgenommen werden (Name, Anschrift)</b>
070601	Deutschland	C8L300000 (Entsorgernummer)	Terma GmbH Osterwalder Str. 12 30827 Garbsen
140603	Deutschland	C8L300000 (Entsorgernummer)	Terma GmbH Osterwalder Str. 12 30827 Garbsen
070601	Deutschland	I575S0003 (Entsorgernummer)	Terma GmbH Bauhofstr. 1 91443 Scheinfeld
140603	Deutschland	I575S0003 (Entsorgernummer)	Terma GmbH Bauhofstr. 1 91443 Scheinfeld

## **II. Nebenbestimmungen**

Zur Sicherstellung des Vorliegens der in § 26 Abs. 3 Satz 1 KrWG genannten gesetzlichen Voraussetzungen für die Befreiung von den Pflichten nach §§ 50 Abs. 1 und 54 KrWG ergeht der Bescheid mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Selbstverpflichtung des Herstellers/Vertreibers gegenüber dem einzelnen Abfallerzeuger zur freiwilligen Rücknahme der oben genannten Abfälle darf nicht ohne behördliche Zustimmung widerrufen oder eingeschränkt werden. Jede Änderung der Selbstverpflichtung ist unverzüglich dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim mitzuteilen.
2. Die Abfälle/Abfallarten dürfen ausschließlich der/den oben genannten genehmigten Entsorgungsanlage(n) zugeführt werden. Der im o. a. Antrag aufgezeigte Entsorgungsweg ist Entscheidungsgrundlage dieses Bescheides. Diesbezügliche Änderungen sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim unverzüglich anzuzeigen und bedürfen seiner Zustimmung. Die weitere Entsorgung (Output) ist gemäß § 50 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 1 NachwV zu dokumentieren.
3. Der Hersteller/Vertreiber ist verpflichtet, jährlich nachzuweisen, welche Abfallarten und -mengen aus den einzelnen Bundesländern übernommen wurden. Dazu sind pro Abfallart Mengenmeldungen in Form von Listennachweisen zu erstellen, die zumindest folgende Angaben enthalten müssen:
  - Nummer des vorliegenden Freistellungsbescheides
  - Anlage oder Einrichtung, in der die Abfälle zurückgenommen werden (Erzeugernummer, Name, Anschrift)  
oder alternativ Entsorgungsanlage (Entsorgernummer, Name, Anschrift)
  - Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
  - Abfallbezeichnung gemäß AVV
  - Kalenderjahr
  - Tabellarische Aufstellung der in den einzelnen Bundesländern eingesammelten Abfallmengen in Megagramm (Mg).

Die **Listennachweise** sind jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres über die von der Länderarbeitsgruppe Gemeinsame Abfall-DV-Systeme (LAG GADSYS) entwickelte **Web-Anwendung** zur Mengenmeldung im Rahmen der freiwilligen Rücknahme an die Behörden zu melden (unter [www.asysnet.de](http://www.asysnet.de)). Eine schriftliche Übersendung auf dem Postwege ist nicht zulässig.

Informationen und Regularien für den Zugang zur Web-Anwendung sind über die Geschäftsstelle der LAG GADSYS (Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH, Saalestraße 8, 24539 Neumünster; Ansprechpartner Herr Dr. Wötzel) erhältlich. Die Geschäftsstelle der LAG GADSYS erhält diesen Bescheid in Kopie.

Sofern in einzelnen Ländern (inkl. Niedersachsen) über die Listennachweise hinausgehende erzeugerbezogene Aufstellungen benötigt werden, so sind den jeweils zuständigen Behörden auf Verlangen diese zusätzlichen Listennachweise mit Angabe der einzelnen Abfallerzeuger zu überlassen.

4. Eine Durchschrift dieses Bescheides ist während des Transportes mitzuführen und auf Verlangen den zur Überwachung und Kontrolle befugten Behörden vorzulegen und auszuhändigen.
5. Die Befreiung von der Nachweispflicht ergeht unter dem Vorbehalt, dass sie jederzeit behördlich widerrufen, geändert oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden kann, wenn dies zur Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen oder zur Sicherung einer geordneten Entsorgung geboten ist. Ein Widerruf ist insbesondere dann möglich, wenn die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 3 Satz 1 KrWG nicht mehr gegeben sind bzw. nicht mehr vorliegen.

6. Bei der zeitweiligen Lagerung von gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen ist zu prüfen, ob eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige zeitweilige Lagerung vorliegt. Eine zeitweilige Lagerung von Abfällen ist dann nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftig, wenn mehr als 30 t an gefährlichen Abfällen oder mehr als 100 t an nicht gefährlichen Abfällen gelagert werden.
7. Vor einer zeitweiligen Lagerung der zurückgenommenen Abfälle ist eine Einstufung der Abfälle in eine Wassergefährdungsstufe nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vorzunehmen.
8. Bei der zeitweiligen Lagerung von Abfällen, die wassergefährdend im Sinne von § 62 WHG sind, sind die Anforderungen, die sich aus dem WHG und der VAwS ergeben, zu erfüllen.
9. Die Befreiung ist befristet bis zum 16.12.2020.

### **III. Hinweise**

1. Ab dem Zeitpunkt der Übernahme beim Abfallerzeuger ist der Hersteller/Vertreiber gemäß § 26 KrWG für eine ordnungsgemäße Entsorgung der zurückgenommenen Abfälle verantwortlich. Dies gilt auch, wenn der Hersteller/Vertreiber einen Dritten beauftragt.
2. Länderspezifische Regelungen hinsichtlich gesetzlicher Andienungspflichten bleiben von der Freistellung unberührt.
3. Die Befreiung von den Nachweispflichten nach § 50 KrWG gilt gemäß § 26 Abs. 5 KrWG u. a. auch für die vom Hersteller/Vertreiber beauftragten Beförderer. Eine Erlaubnis nach § 54 KrWG ist gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 AbfAEV ebenso nicht erforderlich. Unberührt bleibt jedoch die Verpflichtung zur Anzeige nach § 53 KrWG. Die beauftragten Beförderer haben eine Kopie dieses Freistellungsbescheides, sowie ein entsprechendes Beauftragungsschreiben zusätzlich zur behördlichen Anzeigenbestätigung im Fahrzeug mitzuführen. Die Befreiung schließt nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen/Zulassungen nicht ein.
4. Der Rücktransport unterfällt der Kennzeichnungspflicht der Fahrzeuge nach § 55 KrWG. Das bedeutet, wenn der Hersteller/Vertreiber selbst die Abfälle transportiert, wäre dies eine Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, hier besteht keine A-Schild-Pflicht. Werden allerdings Dritte mit dem Transport beauftragt, muss das Fahrzeug mit A-Schildern gekennzeichnet werden.
5. Die Befreiung von den Nachweispflichten nach § 50 Abs. 1 KrWG sowie von der Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG endet nach Anlieferung in der/den in Tabelle 2 genannten Anlage(n).
6. Der Hersteller/Vertreiber hat die Registerpflichten gemäß der Vorgaben des § 49 KrWG i. V. m. den §§ 23 bis 25 NachwV zwingend einzuhalten.

Soweit der Abfallerzeuger gemäß § 49 Abs. 6 KrWG (private Haushaltungen) nicht bereits von den Registerpflichten ausgenommen ist, hat dieser für sein Register bei der freiwilligen Rücknahme gefährlicher Abfälle zur Führung des Nachweises über die durchgeführte Entsorgung den Übernahmeschein nach Anlage 1 zur NachwV oder einen Praxisbeleg (Liefer- oder Wiegeschein) zu verwenden, in denen neben den Mindestangaben (Abfallschlüssel, Erzeugername u. -anschrift, Erzeugernummer (nur soweit vorhanden), die Menge, das Datum

der Abgabe und Name/Anschrift des Beförderers) einen Hinweis auf die freiwillige Rücknahme und diesen Freistellungsbescheid (Inhaber, Datum) aufzunehmen sind (§ 24 Abs. 6 i.V. m Abs. 4 Satz 2 NachwV). Der Abfallerzeuger ist durch den Hersteller/Vertreiber hierauf hinzuweisen.

Hinweis:

Die Registerpflicht gilt sowohl für den Abfallerzeuger (Zurückgebender), den Hersteller/Vertreiber (Antragsteller/Zurücknehmender) als auch für den Abfallentsorger (Zurücknehmender). Sofern es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt, gilt die Registerpflicht ausschließlich für den Abfallentsorger (Zurücknehmender).

Die Registerpflicht des Herstellers/Vertreibers ergibt sich aus den Besitzerpflichten gemäß § 27 KrWG i. V. mit § 1 Nr.1 und § 24 Abs.6 NachwV. Dritte können zur Führung des Registers beauftragt werden, wobei die abfallrechtliche Verantwortlichkeit beim Verpflichteten verbleibt (§ 22 KrWG).

Sofern auf freiwilliger Basis Übernahmescheine/Praxisbelege zwischen Zurückgebenden und Zurücknehmenden geführt werden und diese nach Abfallart getrennt und in chronologischer Reihenfolge ins Register eingestellt werden, sind die Vorgaben der Registerpflicht erfüllt. (Aufbewahrungszeit 3 Jahre jeweils vom Datum ihrer Einstellung in das Register an gerechnet gemäß § 25 Abs.1 Satz 1 NachwV).

7. Diese Entscheidung beinhaltet auch die Freistellung vom Erfordernis einer Erlaubnis nach § 54 KrWG.
8. Die Freistellung gilt innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht unter I. dieses Bescheides das Einsammlungs-/Rücknahmegebiet beschränkt ist (§ 26 Abs. 4 Satz 1 KrWG).
9. Dieser Bescheid geht in Durchschrift an die Knotenstellen der Länder, in denen die freiwillige Rücknahme stattfindet.

## **IV. Gebühren**

Für die Amtshandlung wird eine Verwaltungsgebühr nach lfd. Nr. 2.1.8 der Allgemeinen Gebührenordnung –AllGO - vom 05.06.1997 in der zurzeit geltenden Fassung erhoben. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

## **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim zu erheben.

Im Auftrage

Stolla